



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2000	Nummer 56 Letzte Nummer
---------------------	---	-----------------------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	12. 12. 2000	Fünftehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	754
2000 2035	12. 12. 2000	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen	754
2126	5. 12. 2000	Gesetz zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KoG-IfSG)	756
2127	3. 12. 2000	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen.	757
216	9. 12. 2000	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.	761
223	14. 12. 2000	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG.	761
631	9. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.	762
7133	28. 11. 2000	Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung – Eich-ZustVO)	763
91	22. 11. 2000	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung Landesstraßen – SondGebVO LStr)	765
	13. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2000/2001	769
	13. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2000/2001	780

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1101

Fünftehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 12. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8875“ durch die Zahl „9053“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8875“ durch die Zahl „9053“ und die Zahl „4438“ durch die Zahl „4527“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2306“ durch die Zahl „2320“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „560“ durch die Zahl „572“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „795“ durch die Zahl „832“ und die Zahl „1237“ durch die Zahl „1294“ sowie die Zahl „1588“ durch die Zahl „1630“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2548“ durch die Zahl „2577“ und die Zahl „941“ durch die Zahl „952“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 6 wird die Zahl „4860“ durch die Zahl „5112“ ersetzt.
8. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger jeweils einen Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Als Zuschuss ist die Hälfte des Höchstbeitrages zu zahlen, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre. Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt; so wird der Zuschuss nach diesem Gesetz insoweit gekürzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Ziffer 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ziffer 7 tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 754.

2000
2035

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Vom 12. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2000

Artikel I Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/ Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG -)

§ 1

Errichtung

(1) Zum 1. Januar 2001 wird unter dem Namen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)“ ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 2

Zweck, Umfang und Aufgaben

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten und dabei die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Fördermittel des Landes in Anspruch nehmen. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(2) Für diese Aufgabe werden das Allgemeine Grundvermögen und das Verwaltungsgrundvermögen sowie das Sondervermögen Grundstock gemäß § 6 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 2000 an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgegeben. Ausgenommen hiervon sind das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gesetzlich geregelte Grundbesitz an landeseigenen Gewässern einschließlich der Ufergrundstücke und der der Unterhaltung und dem Hochwasserschutz dienenden Flächen und die öffentlichen Straßengrundstücke, sowie weitere bis zur Abgabe gem. Satz 1 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium bestimmte Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb ungeeignet sind.

(3) Das Sondervermögen Grundstock wird abweichend von § 61 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung ohne Wert- und Aufwendungsersatz abgegeben. Das Allgemeine Grundvermögen und das Verwaltungsgrundvermögen werden gegen Wertersatz abgegeben. Das Finanzministerium kann zulassen, dass abweichend von § 61 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung für die Abgabe dieser Vermögensgegenstände nicht der volle Wert zu erstatten ist.

(4) Am 1. Januar 2001 bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und der Vermietung und Verpachtung der abgegebenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte gehen auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW über.

(5) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium später weitere Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte des Landes an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgeben, wenn sie für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen entsprechend dem Zweck des Bau- und Liegenschaftsbetriebes geeignet sind.

(6) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann mit Zustimmung des Finanzministeriums sowie des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an das Land abgeben, wenn sie für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen entsprechend dem Zweck des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ungeeignet sind.

(7) Über erfolgte Abgaben von einzelnen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in den Fällen von Absatz 5 und 6, deren Wert 3 Millionen Deutsche Mark übersteigt, ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

§ 3

Verwaltung, Haftung

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet.

(2) Bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Minister.

(3) Für Verbindlichkeiten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW haftet das Land.

§ 4

Parlamentarische Kontrolle

In Angelegenheiten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist die Landesregierung dem Landtag bzw. einem von ihm zu benennenden Ausschuss gegenüber jederzeit und umfassend rechenschaftspflichtig.

§ 5

Rechtsverhältnisse der Beamten, Arbeiter und Angestellten

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(2) Die Beamten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sind Landesbeamte, die Angestellten und Arbeiter des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW stehen im Dienst des Landes.

(3) Die Beschäftigten der Staatlichen Bauämter und der Fortbildungseinrichtung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, lichterhof, werden zum 1. Januar 2001 auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW übergeleitet.

§ 6

Personalvertretung

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist eine Dienststelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW).

(2) Einem gemäß § 52 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zu bildenden Gesamtpersonalrat werden bis zum 30. Juni 2004 die

Aufgaben eines Hauptpersonalrates (§ 50 Abs. 1 LPVG NRW) beim Finanzministerium übertragen.

§ 7

Wirtschaftsführung

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für die Nutzung von Vermögensgegenständen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist ein Entgelt zu entrichten. Für die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen kann eine Rechtsverordnung gemäß § 41 Abs. 1 des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen treffen.

(2) Soweit die wirtschaftliche Lage des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW es erfordert, erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Zuführung aus dem Landeshaushalt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.

§ 8

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist das Haushaltsjahr.

(2) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst einen zielbestimmenden Erfolgs- und Finanzplan sowie eine Stellerübersicht. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres. Das Finanzministerium kann Vorschriften über die Gliederung des Wirtschaftsplans erlassen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

§ 9

Beschaffung/Verwertung

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte dürfen vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für Zwecke des Landes erworben oder auf sonstige Weise beschafft werden, wenn sie für die Erfüllung von Landesaufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, um die Entwicklungs- und Verwertungsmöglichkeit von vorhandenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch Zukauf zu erweitern.

Gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Kreditermächtigung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Befugnis, bis zur Höhe der eigenfinanzierten Investitionen im Sinne des § 13 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) zuzüglich der fälligen Kredittilgungen selbständig Kredite aufzunehmen.

§ 11

Kassenwirtschaft

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW erhält die erforderlichen Kassenmittel vom Land. Nicht benötigte Kassenmittel führt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW an das Land ab. Die erhaltenen und abgeführten Kassenmittel werden verzinst. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

§ 12

Jahresabschluss

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen auf.

(2) Das Finanzministerium stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung.

(3) Der Jahresabschluss wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 13

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu prüfen. Das Finanzministerium bestellt den Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

§ 14

Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung abweichende besondere Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags.

(2) Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium Vorschriften über die Verwaltung und die Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW.

2035

Artikel 2 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung angehören.“

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Besteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder in der Landesverwaltung die Dienststelle, der der Beschäftigte angehört, weniger als sechs Monate, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1.“

Artikel 3 Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung

(1) Dem gemäß § 52 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) bei dem Landesbetrieb Straßenbau zu bildenden Gesamtpersonalrat werden bis zum 30. Juni 2004 die Aufgaben eines Hauptpersonalrates (§ 50 Abs. 1 LPVG NRW) beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr übertragen.

(2) Beim Landesbetrieb Straßenbau werden die Rechte der zu wählenden Personalvertretungen (Personalräte und Gesamtpersonalrat) von Personalkommissionen wahrgenommen, bis die Personalvertretungen zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten sind. Die in den aufgelösten Teildienststellen der Landschaftsverbände gewählten Personalräte nehmen für ihren Bereich die Aufgaben der Personalkommission wahr. Die Aufgaben eines Gesamtpersonalrates werden von einer Personalkommission wahrgenommen, deren Mitglieder in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) von den Personalräten der aufgelösten Teildienststellen bestellt werden. Den Personalkommissionen obliegen die einer Personalkommission gemäß § 44

LPVG NRW zugewiesenen Aufgaben; sie nehmen darüber hinaus die Aufgaben einer Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2000 S. 754.

2126

Gesetz zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KoG-IfSG) Vom 5. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Personen, die zur Meldung von Krankheiten nach §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, werden auf Antrag die Kosten für die Übermittlung der Meldung von den unteren Gesundheitsbehörden erstattet.

§ 2

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 IfSG bezeichneten Kosten, wenn der Betroffene sie nicht selber tragen kann.

(2) Die Städte und Gemeinden tragen die Kosten für die Schutzmaßnahmen nach §§ 29 und 30 IfSG, soweit sie nicht nach § 30 Abs. 7 IfSG das Land zu tragen hat.

(3) Die Kosten der besonderen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten gemäß § 17 Abs. 1 und 3 IfSG trägt die Behörde, die sie anordnet, es sei denn, die Notwendigkeit der Maßnahme wurde durch die Durchführungspflichtigen vorsätzlich herbeigeführt.

(4) Die Kosten für die Durchführung von Sentinelerhebungen nach § 14 Satz 2 sowie von Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 und § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG trägt das Land.

(5) Die Pflicht zur Kostentragung besteht nur, soweit nicht Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Vertrages zur Kostentragung verpflichtet sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 24. November 1981 (GV. NRW. S. 669), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370), und die Verordnung über die Gebühren für die Ermittlung von Ansteckungsquellen bei Geschlechtskrankheiten vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 78) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2000 S. 756.

2127

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen

Vom 3. Dezember 2000

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), wird im Benehmen mit dem Innenministerium für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I.

Bestattung von Leichen

§ 1

(1) Leichen sind in Särgen aus einem Material zu bestatten, das im Boden von Begräbnisplätzen selbst verrottet (Erdbestattung).

(2) Eine Leiche darf erst bestattet werden, wenn dem Standesbeamten die von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellte Todesbescheinigung eingereicht worden ist, und der Standesbeamte daraufhin die Eintragung des Sterbefalles vorgenommen hat.

(3) Eine Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles ist nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(4) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam einer oder einer unbekannten Person gefunden, ist die Bestattung nur zulässig, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 Strafprozessordnung schriftlich genehmigt worden ist.

§ 2

(1) Zur Beschaffung der ärztlichen Todesbescheinigung und zur Bestattung sind die Angehörigen der Verstorbenen verpflichtet. Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern und die Geschwister.

(2) Hilfsweise trifft die Verpflichtung zur Beschaffung der Todesbescheinigung

1. die Person, in deren Wohnung oder sonstiger Unterkunft sich der Todesfall ereignet hat,
2. die Hauseigentümerin oder -verwalterin, den Hauseigentümer oder -verwalter,

3. wenn der Tod in einer Anstalt eingetreten ist, die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter,

4. wenn der Tod auf einem Schiff eingetreten ist, die Schiffsführerin oder den Schiffsführer.

(3) Wird für die Bestattung der Leiche von den Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen. Deshalb sind, soweit Absatz 2 Anwendung findet, die dort genannten Personen verpflichtet, unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde über den Todesfall zu unterrichten.

§ 3

(1) Die Ärztin und der Arzt dürfen die Todesbescheinigung erst ausstellen, wenn sie die Leiche persönlich besichtigt und untersucht haben (Leichenschau).

(2) Sie haben die Leichenschau unverzüglich nach Erhalt der Anzeige über des Todesfall vorzunehmen.

(3) Falls keine andere Ärztin und kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt, ist sie von einer Ärztin oder einem Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde durchzuführen.

(4) Bei der Leichenschau ist insbesondere festzustellen,

1. ob der Tod eingetreten ist,
2. ob die oder der Tote eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit gestorben und wegen dieser Krankheit ärztlich behandelt worden ist oder ob Anzeichen einer gewaltsamen Todesart vorliegen,
3. aus welcher Ursache der Tod eingetreten ist und
4. ob Umstände vorliegen, die Maßnahmen zur Abwehr von übertragbaren Krankheiten erfordern.

(5) Die Ärztin und der Arzt haben das Ergebnis ihrer Feststellungen in die Todesbescheinigung einzutragen. Die unterschriebene und gestempelte Todesbescheinigung ist den Angehörigen oder den sonst zur Anzeige verpflichteten Personen unmittelbar im Anschluss an die Leichenschau zur Vorlage beim zuständigen Standesbeamten auszuhändigen. In den Fällen, in denen weitere Ermittlungen erforderlich sind, so dass sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung verzögert, ist den zur Anzeige verpflichteten Personen die unterschriebene und gestempelte Durchschrift des offenen Teils der Todesbescheinigung für den Standesbeamten zu übergeben.

§ 4

(1) Jede Leiche muss innerhalb von 120 Stunden, sie darf jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Die Bestattungsfrist verlängert sich, wenn der Standesbeamte die Eintragung des Sterbefalles nicht vor Ablauf von 120 Stunden nach dem Tode vornehmen kann, um bis zu 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Eintragung.

(3) Die Bestattungsfrist verlängert sich außerdem in Ortschaften, in denen an bestimmten Tagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, um die innerhalb des Bestattungszeitraums (Absatz 1) liegenden Tage, sofern die örtliche Ordnungsbehörde nicht aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung anordnet.

§ 5

(1) Auf Antrag eines Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode genehmigen, falls durch ein besonderes ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, dass an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die örtliche Ordnungsbehörde aus gesundheitlichen Gründen

eine Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 6

Auf Antrag von Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise genehmigen, dass die Leiche nach Ablauf der sich aus § 4 ergebenden Bestattungsfrist bestattet wird, falls durch ein besonderes ärztliches auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, dass die oder der Verstorbene nicht einer übertragbaren Krankheit erliegen ist und gesundheitliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

§ 7

(1) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen. Auf Antrag von Angehörigen (§ 2 Abs. 1) kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(2) Steht keine Leichenhalle zur Verfügung und ist ein Verbleib der Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle nicht genehmigt, so hat die örtliche Ordnungsbehörde für die Aufbewahrung der Leiche zu sorgen.

(3) Leichenhallen im Sinne dieser Verordnung sind Leichenhallen oder -räume auf Friedhöfen, in Krematorien, Krankenhäusern, medizinischen Instituten, Altenheimen und Bestattungsunternehmen.

(4) Leichenhallen oder -räume müssen gut lüftbar, kühl, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert und gegen das Eindringen von Tieren geschützt sein. Größere Anlagen sollten über Kühlfächer oder -zellen für Leichen verfügen.

(5) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 sind die zur Bestattung verpflichteten Personen verantwortlich.

§ 8

(1) Bei der Überführung von Leichen zum Platz der Aufbewahrung oder zum Bestattungsort ist darauf zu achten, dass dies in würdiger Form und in gesundheitlich unbedenklicher Weise geschieht. Hierzu ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird. Bei Überführungen, die von der Ordnungsbehörde ohne Auftrag der Angehörigen zur vorläufigen Bergung oder Aufbewahrung von Leichen angeordnet werden, ist ein Transportsarg zu verwenden, der nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(2) Die Überführung von Leichen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dienen oder gelegentlich dazu benutzt werden, ist unzulässig.

(3) Soll eine Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken in ein medizinisches Institut überführt werden, kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 sowie des § 1 Abs. 2 zulassen, sofern durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

§ 9

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Öffnen und Offenhalten des Sarges während der Begräbnisfeierlichkeiten ist unzulässig. In besonderen Fällen können von der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

(1) Hat die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Leiche darf weder gewaschen noch aus- oder angekleidet werden. Soll die Leiche aus besonderen

Gründen gewaschen werden, so darf dies nur mit Erlaubnis der unteren Gesundheitsbehörde geschehen. Die Leiche ist in diesem Fall mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu waschen.

2. Zur Einsargung ist die Leiche in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken.

3. Die Leiche ist unverzüglich in einen festen, gut abgedichteten Sarg zu legen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmoos oder aus anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt oder auf andere Weise gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit geschützt ist.

4. Der Sarg ist sofort zu verschließen. Er darf nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde wieder geöffnet werden.

5. Die Leiche ist unverzüglich nach der Einsargung in eine Leichenhalle zu bringen. Ist eine solche nicht vorhanden, so muss der Sarg in einem abgesonderten Raum, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum benutzt wird, untergebracht werden. Das Ausstellen der Leiche im Sterbehaus ist unzulässig.

6. Personen, die mit der Leiche in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich einer Desinfektion zu unterziehen.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 sind die zur Bestattung verpflichteten Personen verantwortlich.

§ 11

(1) Personen, welche die Reinigung, das Ankleiden und Einsargen von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Lebensmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme oder als Entbindungspfleger beschäftigt sein. Geräte, die zum Rasieren, Frisieren und ähnlicher Behandlung von Leichen verwendet worden sind, sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren und gesondert aufzubewahren.

(2) Personen, die aus beruflichen Gründen mit einer Leiche unmittelbar in Berührung kommen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen. Sie haben ihre Hände unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(3) Hat die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so müssen die in Absatz 2 genannten Personen ihre Hände, Überkleider und Schürzen vor Verlassen des Raumes, in dem die Leiche sich befindet, desinfizieren.

II.

Ausgrabung von Leichen

§ 12

(1) Das Ausgraben einer Leiche ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Leiche bestattet worden ist, zulässig.

(2) Hat die oder der Bestattete bei Eintritt des Todes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, dass im Zeitpunkt des Todes eine solche Krankheit bestanden hat, kann die Genehmigung mit besonderen Auflagen und Bedingungen insbesondere hinsichtlich seuchenhygienischer Mindestliegezeiten und zu beachtender Schutzmaßnahmen verbunden werden.

(3) Die seuchenhygienischen Schutzmaßnahmen sind auch zu treffen, wenn die Ausgrabung richterlich in einem Gerichtsverfahren oder in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren angeordnet wird.

(4) Bei der Wiederbestattung sind die Vorschriften der §§ 10 und 11 sinngemäß anzuwenden.

III.

Beförderung von Leichen

§ 13

(1) Eine Leiche, die nicht an dem Sterbe- oder Auffindungsort bestattet werden soll, ist unverzüglich zum Bestattungsort zu überführen und dort innerhalb der Bestattungsfrist nach § 4 Abs. 1, zuzüglich der für die Überführung benötigten Zeit, zu bestatten. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Bei der Beförderung einer Leiche sind mitzuführen:

1. Die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles oder die Bescheinigung des Standesbeamten, dass der Sterbefall angezeigt, aber noch nicht beurkundet werden konnte,
2. eine Bestätigung des Bestattungsunternehmens darüber, dass die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten und hierfür ausgestatteten Fahrzeug (§ 16) befördert wird.

(3) Hat die oder der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, dass im Zeitpunkt des Todes eine solche bestanden hat, so ist eine ärztliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde mitzuführen, wonach gegen die Beförderung der Leiche keine Bedenken bestehen.

§ 14

Eine Überführung im Sinne des § 13 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn eine Leiche aus dem Freien in ein Gebäude derselben oder einer an diese angrenzende Gemeinde oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes derselben oder einer an diese angrenzenden Gemeinde gebracht wird.

§ 15

(1) Leichen dürfen über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpass nach dem Muster der Anlage befördert werden, der von der örtlichen Ordnungsbehörde auszustellen ist, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

Anlage

(2) Zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind die in § 13 Abs. 2 aufgeführten Urkunden und Bescheinigungen sowie – gegebenenfalls in verschlossener Umschlag – eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache vorzulegen.

§ 16

Zur Leichenbeförderung auf Straßen und Wegen über den Bereich einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus sind Fahrzeuge zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

(1) Die Leiche muss bei der Beförderung in einem festen, gut abgedichteten Sarg liegen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmoos oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

(2) Bei der Beförderung einer Leiche über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland muss der Sarg entweder aus einem äußeren Holzarg mit einer Wandstärke von mindestens 20 mm und einem sorgfältig verlöteten inneren Sarg aus Zink oder aus einem anderen selbstzersetzenden Stoff oder aus einem einzigen, sorgfältig abgedichteten Holzarg mit einer Wandstärke von mindestens 30 mm, der mit einer Schicht aus Zink oder aus einem anderen selbstzersetzenden Stoff ausgekleidet ist, bestehen.

(3) Bei der Beförderung auf dem Luftweg kann der Sarg mit einer geeigneten Druckausgleichsvorrichtung versehen werden.

§ 18

(1) Jede Leiche muss bei der Beförderung auf Straßen und Wegen von einer zuverlässigen Person begleitet werden.

(2) Die Begleitperson – bei Eisenbahn-, Schiffs- oder Lufttransport die für die Überführung verantwortliche Person – hat dafür zu sorgen, dass

1. die für die Beförderung erforderlichen Bescheinigungen, bei der Beförderung über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland der Leichenpass, mitgeführt werden,
2. die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
3. die Leiche bei Beförderung auf Straßen und Wegen von dem Fahrzeug, auf dem sie befördert wird, nicht ohne zwingenden Grund heruntergenommen wird,
4. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt und
5. die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungstelle oder zu einer Leichenhalle verbracht wird.

IV.

Bußgeldvorschriften

§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 eine Leiche ohne Genehmigung oder Anordnung der Ordnungsbehörde bestattet,
2. entgegen § 1 Abs. 4 eine Leiche ohne schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft bestattet,
3. die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten nicht einhält oder
4. entgegen § 17 eine Leiche in einem Sarg befördert, der den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Ärztin oder Arzt entgegen § 3 Abs. 1 eine Todesbescheinigung ausstellt, ohne die Leiche persönlich besichtigt und untersucht zu haben,
2. als Ärztin oder Arzt entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht unverzüglich nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vornimmt,
3. als Ärztin oder Arzt entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 oder 3 die Todesbescheinigung oder wenigstens den offenen Teil der Todesbescheinigung den zur Anzeige verpflichteten Personen nicht unmittelbar nach der Leichenschau zur Vorlage beim Standesamt aushändigt oder
4. entgegen § 8 Abs. 2 eine Leiche in einem Fahrzeug überführt, das der Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient oder gelegentlich dazu benutzt wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

V.

Schlussbestimmungen

§ 20

Diese Verordnung gilt nicht für Skelette oder Skeletteile.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2000

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

Anlage

Leichenpass

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des/dem am 20.....

in (Ort)

an (Todesursache)¹⁾

verstorbenen

(Familiename [Ehename], ggf. Geburtsname, Vorname)

soll mittels²⁾ von

über nach

zur Bestattung befördert werden.

Alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet die Leiche befördert werden soll, werden gebeten, den Sarg frei und ungehindert passieren zu lassen.

....., den 20.....

(Siegel)

.....
(Örtliche Ordnungsbehörde)

¹⁾ Die Todesursache soll auch in englischer oder französischer Sprache oder im WHO-Zahlenkodex für die internationale Klassifizierung der Krankheiten vorgegeben werden. Falls die Todesursache aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht offen angegeben werden soll, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache in verschlossenem Umschlag beizufügen.

²⁾ Angabe des Beförderungsmittels

216

**Sechzehnte
Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 9. Dezember 2000**

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1999 (GV. NRW. S. 178), wird nach dem Wort „Rheine“ das Wort „Rösrath“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2000

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2000 S. 761.

223

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG
Vom 14. Dezember 2000**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS)

Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (AO-S I)

Artikel 3 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Artikel 4 Änderung der alten Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang
in der Grundschule (AO-GS)**

Die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 478), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 enthält eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung am besten geeignet erscheint.“

2. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 für eine Schule der von ihnen gewählten Schulform an.“

3. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die weiterführende Schule lädt die Erziehungsberechtigten zu einem verbindlichen Beratungsgespräch ein, wenn diese von der Empfehlung gemäß Absatz 3 abweichen.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die Ausbildung
in der Sekundarstufe I (AO-S I)**

Die Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I – AO-S I) vom 21. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Zusatzprüfung“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versetzung in die Klassen 7 bis 10 wird auch dann ausgesprochen, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I oder in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I muss durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach dieser Fächergruppe erfolgen. Eine weitere nicht ausreichende Leistung in einem der übrigen Fächer bleibt unberücksichtigt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

d) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 3“ aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung

„Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtbereichs I oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird; dabei muss die Minderleistung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtbereichs I durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.“

5. § 32 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei

Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Querstrich und die Wörter „Zusatzprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Jahrgangsstufe 11 erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO bewertet.

(2) Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Noterdefinition
sehr gut	(15–13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12–10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9–7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6–5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. *)
mangelhaft	(3–1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
unzureichend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur (§§ 19, 28 bis 31, 39) nicht erfüllt.“

Artikel 4

Änderung der alten Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die übergangsweise fortgeltende Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch den Schulleiter einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen.“

2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch einen Lehrer einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen.“

b) In Satz 3 (neu) wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der vorsitzende Lehrer“ ersetzt.

3. In § 34 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch Lehrkräfte anderer Schulen mit der zweiten Durchsicht beauftragen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 761.

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Vom 9. Dezember 2000

Aufgrund des § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) wird verordnet:

Artikel I

In § 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 8. Februar 1999 (GV. NRW. S. 56) werden die Wörter „Ersatz- und Rückzahlungsansprüche“ durch die Wörter „Ersatz-, Rückzahlungs- und Zinsansprüche“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2000

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2000 S. 762.

7133

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen
(Eichzuständigkeitsverordnung – EichZustVO)**

Vom 28. November 2000

Aufgrund des § 11 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), des § 5 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Durchführung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, soweit sich nicht aus diesen Rechtsvorschriften oder dem § 2 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

Örtliche Überwachungsbehörden

Neben dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig

(1) für die Auskunft und Nachschau nach § 16 Eichgesetz

1. bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,
 - a) ob nach Maßgabe des Ersten Abschnitts des Eichgesetzes gültig geeichte Messgeräte verwendet oder bereitgehalten werden,
 - b) ob Messgeräte nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Eichgesetzes in offenen Verkaufsstellen so aufgestellt und benutzt werden, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann (§ 6 Abs. 3 Eichordnung) und nur Nettowerte angegeben werden (§ 10a Eichordnung),
2. ob in Gaststättenbetrieben die Vorschriften des § 9 des Eichgesetzes über Schankgefäße beachtet werden.

(2) für das Verlangen nach Auskunft nach § 6 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen

1. bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,
2. bei der Verwendung von Schankgefäßen in Gaststättenbetrieben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Eichgesetzes und § 7 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen wird auf die Betriebsstellen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Düsseldorf, Duisburg, Hagen, Köln, Münster und Recklinghausen sowie die nach § 2 jeweils zuständigen Behörden übertragen. Die Bezirke der Betriebsstellen ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen (EichZustVO) vom 4. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 412) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Für den Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Betriebsstelle Aachen	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Euskirchen Heinsberg
2	Betriebsstelle Arnsberg	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
3	Betriebsstelle Bielefeld	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
4	Betriebsstelle Düsseldorf	Kreisfreie Städte Kreise	Düsseldorf, Mönchenglad- bach,, Krefeld, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann, Neuss, Viersen
5	Betriebsstelle Duisburg	Kreisfreie Städte Kreise	Duisburg, Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen Kleve, Wesel
6	Betriebsstelle Hagen	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund, Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen
7	Betriebsstelle Köln	Kreisfreie Städte Kreise	Bonn, Köln, Leverkusen Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis, Rhein- Sieg-Kreis
8	Betriebsstelle Münster	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
9	Betriebsstelle Recklinghausen	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Bottrop, Gelsen- kirchen, Herne Recklinghausen

91

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung Landesstraßen – SondGebVO LStr)

Vom 22. November 2000

Aufgrund des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sondernutzungsgebühren
- § 2 Bemessungsgrundsätze für Sondernutzungsgebühren
- § 3 Festsetzung der Gebühren
- § 4 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenfreiheit
- § 7 Stundung und Erlass
- § 8 Erstattung
- § 9 Beitreibung
- § 10 Übergangsbestimmung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Landesstraßen – mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten – werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundsätze für Sondernutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage). Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden vom Landesbetrieb Straßenbau festgesetzt. In den Fällen der §§ 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Sondernutzungsgebühren auch durch Bescheide anderer Behörden festgesetzt werden.

§ 4

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner sind

1. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer und ihre Rechtsnachfolgerin/sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 6

Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonst wie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

(3) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 7

Stundung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 8

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 58,67 Deutsche Mark/30,- Euro werden nicht erstattet.

§ 9

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Übergangsbestimmung

Für Erlaubnisse oder Genehmigungen von Sondernutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilt worden sind, gilt die in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegte Gebühr fort. Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Verordnung abweichen, können sie mit der Maßgabe angepasst werden, dass die Gebühr ab dem 1. Januar 2002 nach dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Verordnung berechnet werden. Bei unbefugter Sondernutzung können die Gebühren nach dieser Verordnung auch rückwirkend erhoben werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2000

Der Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

Anlage

– Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren –

zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen
Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr in DM/Euro

- | | |
|-------|---|
| 1 | Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten |
| 1.1 | Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken gebührenfrei |
| 1.2 | Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben
jährliche Gebühr: 27,38/ 14,- bis 682,58/349,- |
| 1.3 | Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit
jährliche Gebühr: 29,34/15,- bis 131,04/67,- |
| 1.4 | Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten.
jährliche Gebühr: 136,91/ 70,- bis 1.365,17/698,- |
| 1.5 | Zugänge entsprechend Nr. 1.4
jährliche Gebühr: 68,45/ 35,- bis 682,58/349,- |
| 2 | Kreuzungen |
| 2.1 | Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen
jährliche Gebühr: 273,82/140,- |
| 2.1.1 | bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung
jährliche Gebühr: 545,68/279,- |

- 2.2 Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes
gebührenfrei
- 2.3 Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes
 - 2.3.1 höhengleich
 - 2.3.1.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 136,91/ 70,- bis 682,58/349,-
 - 2.3.1.2 vorübergehend
monatliche Gebühr: 68,45/35,- bis 136,91/70,-
 - 2.3.2 höhenfrei
 - 2.3.2.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 136,91/ 70,-
 - 2.3.2.2 vorübergehend
monatliche Gebühr: 68,45/35,- bis 136,91/70,-
- 2.4 Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen
 - 2.4.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 136,91/ 70,-
 - 2.4.2 vorübergehend
monatliche Gebühr: 68,45/35,-
- 2.5 Über- und Unterführungen privater Wege
jährliche Gebühr: 136,91/ 70,-
- 3 Längsverlegungen
 - 3.1 Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter,
jährliche Gebühr: 1,37/0,70
 - 3.1.1 bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 2,74/1,40
 - 3.2 Gleise je angefangene Meter
jährliche Gebühr: 1,37/0,70
 - 3.3 Obusleitungen, einschließlich der Masten
gebührenfrei
 - 3.4 Anlagen der Straßenbeleuchtung
gebührenfrei
- 4 Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird
 - 4.1 Schilder (einschließlich Pfosten)
 - 4.1.1 allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste
gebührenfrei
 - 4.1.2 allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze
gebührenfrei
 - 4.1.3 sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)
 - 4.1.3.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 27,38/14,-
 - 4.1.3.2 vorübergehend
gebührenfrei
 - 4.1.4 gewerbliche Werbeschilder und Transparente
 - 4.1.4.1 auf Dauer
jährliche Gebühr: 136,91/70,-
 - 4.1.4.2 vorübergehend
wöchentliche Gebühr: 13,69/7,-
 - 4.2 Wartehallen
gebührenfrei
 - 4.3 Milchbänke
gebührenfrei
 - 4.4 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
jährliche Gebühr: 68,45/35,-

- 4.5 Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material
wöchentliche Gebühr: 35,20/18,-
- 4.6 Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt
tägliche Gebühr: 68,45/35,- bis 682,58/349,-
- 5 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann
 - 5.1 gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)
tägliche Gebühr: 162,33/83,- bis 1.642,90/840,-
 - 5.2 Werbeveranstaltungen und Ähnliches
tägliche Gebühr: 31,29/16,- bis 328,58/168,-
 - 5.3 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
tägliche Gebühr: 31,29/16,- bis 328,58/168,-

– GV. NRW. 2000 S. 765.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern
an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 2000/2001**

Vom 13. Dezember 2000

Aufgrund des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 11 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2000/2001 vom 10. August 2000 (GV. NRW. S. 391) werden durch die

Anlagen Anlagen zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß der Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 769)

I. Studiengänge an Universitäten

- Wintersemester 2000/2001 -

Anlage 1

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Allgemeine Sprachwissenschaft	(Magister, Hauptfach)	3.								41					
Anglistik	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4.								58 95 45					
Anglistik	(LA S II)	2. 3. 4.								72 113 57					
Architektur	(Diplom)	3. 5. 7.	231 225 219				105								
Betriebswirtschaftslehre	(Diplom)	2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.						195 189 183 177		260 502 245 473 231 446 217 422		143 426 130 386 118 351 107 317			
Biochemie	(Diplom)	3.		27											
Biologie	(Diplom)	3.								166					
Biologie	(LA S I)	2. 3.								45 71					
Biologie	(LA S II)	3.		35						63					
Deutsch	(LA S I)	2. 3. 4. 5. 6.								18 34 16 30 14					
Deutsch	(LA S II)	2. 3. 4.								55 115 50					
Deutsch als Fremdsprache	(Magister, Hauptfach)	2.		13											
Film- und Fernseh- wissenschaft	(Magister, Hauptfach)	3. 5.-9.			91 226										
Film- und Fernseh- wissenschaft	(Magister, Nebenfach)	3.			71										
Französisch	(LA S I)	2. 3. 4.								11 19 8					
Französisch	(LA S II)	2. 3. 4.								40 61 30					
Germanistik	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4.								81 167 71					
Geschichte	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4.								41 68 32					
Geschichte	(LA S II)	2. 3. 4.								51 91 42					

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Italienisch	(LA S II)	2. 3. 4.								17 27 13					
Klinische Linguistik	(Magister, Hauptfach)	3. 5.-9.		27 69											
Kommunikations- wissenschaft	(Magister, Hauptfach)	3.	74												
Lehramt Primarstufe	(Staatsexamen)	2. 3. 4. 5. 6.							73 125 63 109 55	65 138 55 116 46					
Medienplanung, Medienent- wicklung, Medienberatung (integriert)	(Diplom)	3.												102	
Medienwissenschaft	(Magister, Nebenfach)	3. 5. 7. 9.						142 124 108 93							
Medienwissenschaft (integriert)	(Diplom)	3. 5.											60 60		
Medizin/Vorklinischer Teil	(Staatsexamen)	2. 3. 4.				135 133 130		167 164 162		161 161 161		142 140 140			
Medizin/ Klinischer Teil	(Staatsexamen)	1. 2. 3. 4. 5.-6.	183 79 183 79 262		232 104 232 104 232	104 104 104 104 208		113 112 113 112 225	180 96 180 96 276	134 133 134 133 267		131 130 131 130 261			
Molekulare Biotechnologie	(Diplom)	3. 5.-6.		30 30											
Ökologie (integriert)	(Diplom)	3.							69						
Pädagogik	(Diplom)	2. 3. 4. 5. 7. 9.					300	91 68 52 38		90 180 90					
Pädagogik	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4. 5. 7. 9.						47 36 28 21		10 20 10					
Pädagogik	(Magister, Nebenfach)	2. 3. 4. 5. 7. 9.						44 32 24 17		20 40 20					
Pädagogik	(LA S II)	2. 3. 4.								10 18 8					

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Pharmazie	(Staatsexamen)	2.				77		50				69			
		3.				75		50				67			
		4.				73		48				65			
		5.				71		48				63			
		6.				69		46				61			
		7.				67		46				59			
		8.				65		44				57			
Politologie	(Magister, Hauptfach)	2.				36									
		3.				74									
		4.				35									
Politologie	(Magister, Nebenfach)	3.						76							
		5.						55							
		7.						40							
		9.						28							
Psychologie	(Diplom)	2.													
		3.		113	128	82		64		83		110			
		5.			122	82		60		78					
		7.				82		56		73					
		9.				82		53		68					
		5.-9.		280								275			
Psychologie	(Magister, Nebenfach)	2.	66												
		3.	127	47				34		32					
		5.						32							
		7.						30							
		9.						28							
		5.-9.		97											
Psychologie (integriert)	(Diplom)	3.													69
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen)	2.			169					230					
		3.			324			208		421					
		4.			169					225					
		5.						208							
		7.						208							
Regionalwissenschaften Lateinamerika	(Diplom)	2.								73					
		3.								118					
		4.								56					
Romanistik	(Magister, Hauptfach)	2.								50					
		3.								83					
		4.								36					
Sonderpädagogik	(LA S II)	2.					2			18					
		3.					8								
		4.					2								
		5.					8								
		6.					2								
		7.					8								
		8.					2								
Sonderpädagogik	(LA SP)	2.					56			187					
		3.					176								
		4.					53								
		5.					167								
		6.					50								
		7.					158								
		8.					47								

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Sonderpädagogik (Zusatzstudium)	(LA SP)	2.					4								
Sozialpädagogik	(LA SII b)	3. 5.					55 51								
Sozialwissenschaft	(Bachelor)	3.						133							
Soziologie	(Magister, Nebenfach)	3. 5. 7. 9.						61 44 32 23							
Spanisch	(LA S II)	2. 3. 4.								34 52 26					
Sport	(Diplom)	3. 5. 6. 2-7. 2-4. 5-8.		41 82	 301 							327 218 771			
Theater-, Film- u. Fernseh- wissenschaft	(Magister, Hauptfach)	3.								43					
Theater-, Film- u. Fernseh- wissenschaft	(Magister, Nebenfach)	3.								90					
Umweltwissenschaften	(Diplom)	3. 5-9.		30 90											
Völkerkunde	(Magister, Hauptfach)	3.								29					
Völkerkunde	(Magister, Nebenfach)	3.								49					
Volkswirtschaftslehre	(Diplom)	2. 3. 4.								51 94 42					
Volkswirtschaft sozial- wissenschaftl. Richtung	(Diplom)	2. 3. 4.								29 52 26					
Wirtschaftsinformatik	(Diplom)	3. 5. 7. 9.								123 107 94 82					
Wirtschaftspädagogik	(Diplom)	2. 3. 4.								23 45 20					
Zahnmedizin	(Staatsexamen)	2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.		 51 49 48 47		 30 29 29 28 29 27	 30 42 41 39	 44 41 39	 52 49 45	 52 49 45	 48 47 45 46 44 44 43 43				

Anlage 1

[illegible]

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß der Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 769)

I. Studiengänge an Universitäten

- Sommersemester 2001 -

Anlage 2

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Allgemeine Sprachwissenschaft	(Magister, Hauptfach)	2. 4.								51 33					
Anglistik	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4.								108 51 83					
Anglistik	(LA S I)	2. 3. 4.								126 64 101					
Architektur	(Diplom)	2. 4. 6. 8.	234 228 222 216				112 98								
Betriebswirtschaftslehre	(Diplom)	2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.						196 192 186 180		517 252 487 238 459 224 432 211		447 136 406 124 368 112 334 102			
Biochemie	(Diplom)	2. 4.		30 25											
Biologie	(Diplom)	2. 4.								174 158					
Biologie	(LA S I)	2. 3.								83 38					
Biologie	(LA S II)	2. 4.		36 34						69 58					
Deutsch	(LA S I)	2. 3. 4. 5. 6.								36 17 32 15 28					
Deutsch	(LA S II)	2. 3. 4.								121 52 109					
Deutsch als Fremdsprache	(Magister, Hauptfach)	2.		31											
Film- und Fernseh- wissenschaft	(Magister, Hauptfach)	2. 4. 5.-9.			95 86 149										
Film- und Fernseh- wissenschaft	(Magister, Nebenfach)	2. 4.			74 69										
Französisch	(LA S I)	2. 3. 4.								23 9 16					
Französisch	(LA S II)	2. 3. 4.								70 35 53					
Germanistik	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4.								179 75 157					

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Geschichte	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4.								76 36 60					
Geschichte	(LA S II)	2. 3. 4.								101 46 82					
Italienisch	(LA S II)	2. 3. 4.								30 14 23					
Klinische Linguistik	(Magister, Hauptfach)	2. 4. 5.-9.		28 26 46											
Kommunikations- wissenschaft	(Magister, Hauptfach)	2. 4.	74 74												
Lehramt Primarstufe	(Staatsexamen)	2. 3. 4. 5. 6.							134 68 117 39 102	151 68 127 50 106					
Mediengestaltung	(Bachelor)	2.		25											
Medienplanung, Medienent- wicklung, Medienberatung (integriert)	(Diplom)	2.												105	
Medienwissenschaft (integriert)	(Diplom)	2. 4. 6.											60 60 60		
Medienwissenschaft	(Magister, Nebenfach)	2. 4. 6. 8.						153 133 116 101							
Medizin: Vorklinischer Teil	(Staatsexamen)	2. 3. 4.	269		309 288	135 133 130		167 164 162	166 161 159	161 161 161		141 141 139			
Medizin: Klinischer Teil	(Staatsexamen)	1. 2. 3. 4. 5.-6.	79 183 79 183 262		232 232	104 104 104 208		112 113 112 113 225	96 180 96 180 276	133 134 133 134 267		130 131 130 131 261			
Molekulare Biotechnologie	(Diplom)	2. 4. 5.-6.		30 30 30											
Ökologie (integriert)	(Diplom)	2. 4.							71 67						
Pädagogik	(Diplom)	2. 3. 4. 6. 8.					300 300	104 79 60 45		180 90 180					
Pädagogik	(Magister, Hauptfach)	2. 3. 4. 6. 8.						53 41 32 24		20 10 19					
Pädagogik	(Magister, Nebenfach)	2. 3. 4. 6. 8.						52 38 28 20		40 20 40					
Pädagogik	(LA S II)	2. 3. 4.								19 9 17					

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Pharmazie	(Staatsexamen)	2.				77		51				69			
		3.				75		49				67			
		4.				73		49				65			
		5.				71		47				63			
		6.				69		47				61			
		7.				67		45				59			
		8.				65		45				57			
Politologie	(Magister, Hauptfach)	2.				76									
		3.				36									
		4.				73									
Politologie	(Magister, Nebenfach)	2.						90							
		4.						65							
		6.						47							
		8.						34							
Psychologie	(Diplom)	2.		118	132	82		65		86		115			
		4.		107	125	82		62		80		105			
		6.			118	82		58		75					
		8.				82		55		70					
		5.-9.		185								184			
Psychologie	(Magister, Nebenfach)	2.	155	51				35		32					
		3.	54												
		4.	104	43				33		32					
		6.						31							
		8.						29							
Psychologie (integriert)	(Diplom)	2.-4.													139
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen)	2.			324			208		426					
		3.			169					227					
		4.			324			208		416					
		6.						208							
Regionalwissenschaften Lateinamerika	(Diplom)	2.								135					
		3.								64					
		4.								103					
Romanistik	(Magister, Hauptfach)	2.								96					
		3.								42					
		4.								71					
Sonderpädagogik	(LA S II)	2.						8		30					
		3.						2							
		4.						8							
		5.						2							
		6.						8							
		7.						2							
		8.						8							
Sonderpädagogik	(LA SP)	2.						181		377					
		3.						54							
		4.						172							
		5.						51							
		6.						163							
		7.						49							
		8.						154							
Sonderpädagogik (Zusatzstudium)	(LA SP)	2.						15							
Sozialpädagogik	(LA S II b)	2.						58							
		4.						53							
Sozialwissenschaft	(Bachelor)	2.						133							
		4.						133							
Soziologie	(Magister, Nebenfach)	2.						72							
		4.						52							
		6.						37							
		8.						27							

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	UNI BI	UNI BO	UNI BN	UNI DO	UNI D	UGH E	UNI K	DSH K	UNI MS	UGH PB	UGH SI	UGH W
Spanisch	(LA S II)	2. 3. 4.								60 30 45					
Sport	(Diplom)	2. 4. 5. 6. 2.-4. 2.-7. 5.-8.		41 41							219 326 879				
				301											
				82											
Theater-, Film- u. Fernseh- wissenschaft	(Magister, Hauptfach)	2. 4.								43 43					
Theater-, Film- u. Fernseh- wissenschaft	(Magister, Nebenfach)	2. 4.								99 82					
Umweltwissenschaften	(Diplom)	2. 4. 5.-9.		30 30 60											
Völkerkunde	(Magister, Hauptfach)	2. 4.								30 28					
Völkerkunde	(Magister, Nebenfach)	2. 4.								53 46					
Volkswirtschaftslehre	(Diplom)	2. 3. 4.								103 46 85					
Volkswirtschaft sozial- wissenschaftl. Richtung	(Diplom)	2. 3. 4.								55 28 50					
Wirtschaftsinformatik	(Diplom)	2. 4. 6. 8.								131 115 101 88					
Wirtschaftspädagogik	(Diplom)	2. 3. 4.								48 22 42					
Zahnmedizin	(Staatsexamen)	2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	51 50 49 47 46			31 30 31 29 30 28 29 28 28		45 43 42 40 38		53 51 48 45 46 44 45	47 48 46 46 45 43 44 42				

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß der Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 769)

II. Fachhochschulstudiengänge**- Sommersemester 2001 -****Anlage 2**

Studiengang/ Studienrichtung	Ab- schluss	Fachse- mester	UGH Essen	FH Biele- feld	FH Dort- mund	FH D'dorf	FH Gelsen- kirchen	FH Köln	FH Lippe Abt. Detmold	Mack- ische FH Abt. Hagen	FH Münster	FH Krefeld Abt. MG	FH Rhein- Sieg Abt. St.Aug.	FH Rhein- Sieg Abt. Rheinb.
Allgemeine Informatik	(Diplom)	2.			70									
Angewandte Biologie	(Diplom)	2.											30	
Angewandte Informatik/ Kommunikationstechnik	(Diplom)	2.											107	
		4.											100	
Architektur	(Diplom)	2.			133	48			60					
		4.			126	48								
		6.			120									
		8.			116	48								
Bauingenieurwesen	(Diplom)	2.						120			150			
		4.						116						
		6.						112						
Deutsch-Britischer Studiengang Techn. Betriebswirtschaft	(Diplom)	2.								17				
		4.								17				
		6.								17				
		8.								17				
Informations- und Kommunikationstechnik	(Diplom)	2.			150									
		4.			150									
		6.			150									
Innenarchitektur	(Diplom)	2.				92								
		4.				92								
		6.				92								
International Business Deutsch-Britisch	(Diplom)	2.			18									
International Business Deutsch-Französisch	(Diplom)	2.			19									
International Business Deutsch-Niederländisch	(Diplom)	2.			17									
International Business Deutsch-Spanisch	(Diplom)	2.			20									
Landschaftsarchitektur	(Diplom)	2.	74											
		4.	72											
		6.	70											
Medieninformatik	(Diplom)	2.					61							
		4.					61							
		6.					61							
		8.					61							
Medientechnik	(Diplom)	2.				43								
		4.				43								
		6.				43								
Medizinische Informatik	(Bachelor)	2.			30									
		4.			30									
Sozialarbeit	(Diplom)	2.	66		122	99					30	46		
		3.	46					83			26			
		4.	63		108	99		80			30	41		
		5.						77						
		6.			96			74				36		
Sozialmanagement	(Diplom)	2.										20		
		4.										20		
Sozialpädagogik	(Diplom)	2.	42			243		239			79	111		
		3.	21								66			
		4.	41			232		219			79	102		
		6.						201				93		
Technischer Journalismus	(Diplom)	2.											44	
		4.											30	
Technische Informatik	(Diplom)	2.			39									
Übersetzen/Dolmetschen	(Diplom)	2.						252						
		4.						240						
Verbundstudiengang Betriebswirtschaft/ Wirtschaftsrecht	(Diplom)	2.		50										
		4.		50										
		6.		50										
Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik	(Diplom)	2.			37									
		4.			33									
Visuelle Kommunikation / Grafik-Design	(Diplom)	2.				106								
		4.				106								
Wirtschaft	(Diplom)	2.			102	96		176			156	88	60	67
		3.			100	95		176			72	86	60	54
		4.			99	95		175			156	84	59	61
		5.			96									
Wirtschaftsinformatik	(Diplom)	2.			81							50		
		4.			81							50		
		6.			81									
Wirtschaftsingenieur- wesen (Zusatzstudium)	(Diplom)	2.			68									

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester
für das Wintersemester 2000/2001**

Vom 13. Dezember 2000

Aufgrund von §§ 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2000/2001 vom 4. Juli 2000 (GV. NRW. S. 532) werden durch die Anlagen zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlagen

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren**- Universitätsstudiengänge -**

Studiengang		TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehramter -															
Architektur, Diplom	A	237				119									
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	V	415	146				201		* 246	533		469			
Biologie, Diplom	V	109	86	204	164		176			182		141			
Geographie, Diplom	A			115	54					32		56			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft, Diplom	V				158										
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A	29		78	51		44			90		78			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	V	25		24	41		1			29		24			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	V				10							38			* 14
Medizin, Staatsexamen	A	269		320	138		169		169	161		142			
Pädagogik, Diplom (I)	A		200				120	150	100			135	50		70
Pädagogik, Diplom (II) - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A					300				180					
Pharmazie, Staatsexamen	A				79		52					71			
Psychologie, Diplom	A		124	136	82		67			69		120			* 23
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	V		334	324	405		208			431		393			
Sport, Diplom	A		41	53							332				
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A								* 165	140		156	* 117	* 54	
Zahnmedizin, Staatsexamen	A	52			32		46			54		48			
- Lehramtsstudiengänge -															
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A		120			162			144	165		507	138	102	101
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A					186				392					
<u>Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>															
Biologie	A	17	37	34	45		37		41	76		64			
Sonderpädagogik	A					8				40					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule

Uni = Universität

U-GH = Universität - Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren

V = Verteilungsverfahren

* = integrierter Studiengang

Anlage 2

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
-Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH Aachen AC	FH Bielefeld BI MI	FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE BOC	FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein KR MG	FH Rhein-Sieg St.A Rhb.	U-GH E	U-GH Paderborn PB HX	U-GH SI	U-GH W
Architektur mit Eignungsprüfung A			80		48		168		131						
Architektur ohne Eignungsprüfung A	113	49		136				60						110	
Bauingenieurwesen A	192	91	99				140	94	150					151	
Landschaftsarchitektur A												76	96		
Sozialarbeit A		31		130	99		90		30	** 49		88			
Sozialpädagogik A		78		185	252		250		79	** 116		42			
Wirtschaft A	87	130	113	104	96	153	99	177	156	90	61	70			
Betriebswirtschafts- lehre * V												69			
Lebensmittelchemie * V															12
Psychologie * A															47
Wirtschaftsinformatik * A												78	53	26	

FH = Fachhochschule
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 A = Allg. Auswahlverfahren

* = Integrierter Studiengang
 ** = Modellstudiengang

Studiengang:	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
Medienwissenschaft, Diplom **												45		
Magister - Hauptfach				30										
- Nebenfach				30		164								
Molekulare Biotechnologie, Diplom		30												
Musikwissenschaft, Magister - Hauptfach										46				
- Nebenfach										109				
Niederlandistik, Magister - Hauptfach										8	11			
- Nebenfach										21	25			
Ökologie, Diplom **								65						
Pädagogik, Magister - Hauptfach						60				20	23			
- Nebenfach						60				40	50			
Philosophie, Magister - Hauptfach											69			
- Nebenfach											226			
Phonetik, Magister - Hauptfach										25				
- Nebenfach										37				
Psychologie, Magister - Nebenfach	190	56	29	65		36				33	147			
Publizistik, Magister - Hauptfach			38								120			
- Nebenfach			24								76			
Raumpianung, Diplom					171									
Regionalwiss. Lateinamerika, Diplom										155				
Regionalwiss. Nordamerika, Magister - Hauptfach				48										
Romanistik, Magister - Hauptfach										113				
Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Diplom **													89	
Sozialwissenschaften, Bachelor						133								
Magister - Hauptfach								34						
- Nebenfach								61						
Politologie, Magister - Hauptfach				77						83	131			
- Nebenfach				178		105				80	174			
Soziologie, Magister - Hauptfach				41						67	108			
- Nebenfach						84				66	209			
Theaterwissenschaft, Magister - Hauptfach			50							43				
- Nebenfach			50							108				
Umweltwissenschaften, Diplom		30												
Völkerkunde, Magister - Hauptfach										32	34			
- Nebenfach										57	58			
Volkskunde, Magister - Hauptfach											13			
- Nebenfach											41			
Volkswirtschaft, Diplom										114	203			
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										57				
Wirtschaftspädagogik, Diplom										51				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											205			

Studiengang:	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D-	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Lehramtsstudiengänge -														
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</i>														
Anglistik										141				
Deutsch										127				
Französisch										80				
Geographie											38			
Geschichte										112				
Italienisch										35				
Niederlandistik										26	28			
Pädagogik										20	40			10
Philosophie											48			
Psychologie							50							
Rechtswissenschaft			13											
Sozialpädagogik / berufliche Fachrichtung					60									
Sozialwissenschaften				13						33	60			
Spanisch										69				
Sport									85					
Wirtschaftswissenschaft										26				
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</i>														
Biologie										98				
Deutsch										38				
Französisch										27				
Geographie											19			
Niederlandistik										23	10			
Sozialwissenschaften											15			
Sport									16					
Textilgestaltung											21			
- Ergänzungsstudiengänge -														
Ergänzungsstudiengang Erziehungs- wissenschaft, Planung und Beratung im Sozialwesen, Diplom								60						
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					15									

* : 14 zusätzliche Studienanfänger bei nachgewiesenem Volortariat

** : integrierter Studiengang

Abkürzungen:

Uni = Universität

U-GH = Universität-Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

TH = Technische Hochschule

Studiengang	FH Aachen		FH	FH	FH	FH	FH Gelsenkirchen			FH Köln		Märk. FH		FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Sieg		U-GH		U-GH		U-GH	
	AC	JÜL	BI	BO	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	HA	IS	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	St.A	Rhb.		E	PD	MES	SI	
International Business *																								10			
International Business / E					20																						
International Business / F					20																						
International Business / GB					20																						
International Business / NL					20																						
Internationale Betriebswirtschaft						34																					
Kommunikationsdesign (Fotodesign)					56																						
Maschinenbau / Fahrzeugtechnik											129																
Medieninformatik							61																				
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung *																										12	
Medientechnik						15																					
Medienwissenschaft *																								15			
Medizinische Informatik, Bachelor					30																						
Oecotrophologie																114											
Ökologie *																							9				
Pflegemanagement																25											
Pflegepädagogik																26											
Sozialmanagement																			20								
Sozialpädagogik u. Sozialarbeit *																										59	
Technische Betriebswirtschaft												71															
Technische Informatik					40																						
Technischer Journalismus																				44							
Übersetzen und Dolmetschen										258																	
Vorbundstudiengang Betriebswirtschaft/ Studienrichtung Wirtschaftsrecht			50									68							60								
Vorbundstudiengang Technische BW				34								81					40										
Vorbundstudiengang Wirtschaftsinformatik					40						40																
Visuelle Kommunikation						106																					
Wirtschaftsinformatik					81				35			20							50								
Wirtschaftsingenieurwesen																			90								
Wirtschaftsingenieurwesen Bau														35													
Wirtschaftsrecht								111																			
Zusatzstudiengang																											
Wirtschaftsingenieurwesen				27	70														90								

Abkürzungen: U-GH = Universität-Gesamthochschule
 FH = Fachhochschule
 * = integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträge usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/233 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359